

**Erste Änderungssatzung
zur Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen
mit Behinderung in der Stadt Wegberg
vom 6. Mai 2026**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 207), in seiner Sitzung am 5. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 2
Bestellung von ehrenamtlichen Beauftragten**

- (1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene bestellt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt Wegberg bis zu zwei ehrenamtliche Beauftragte. Die Bestellung endet mit dem Ablauf der im Zeitpunkt der Bestellung laufenden Ratsperiode.
- (2) Die Bestellung von zwei ehrenamtlichen Beauftragten erfolgt nur dann, wenn sich die beiden Personen vor der Bestellung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und dem Rat über die ihnen jeweils zu übertragenden Aufgaben (§ 3) geeinigt haben.
- (3) Wird eine Person bestellt, erhält diese eine Aufwandsentschädigung, die in der Höhe der Aufwandsentschädigung (Vollpauschale) eines Ratsmitglieds entspricht. Werden zwei Personen bestellt, erhalten beide eine Aufwandsentschädigung, die in der Höhe einer halben Aufwandsentschädigung (halbe Vollpauschale) für ein Ratsmitglied entspricht.“

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 5
Berichtspflicht**

Jede gemäß § 2 bestellte Person erstattet dem Hauptausschuss einmal im Kalenderjahr einen Bericht über ihre Tätigkeit.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 15. Mai 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 6. Mai 2026

gez.
Christian Pape
Bürgermeister